

Verbringungsregelungen für Rinder, Schafe und Ziegen ab 18.05.2019 nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007

<p>Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren innerhalb des BTV-Sperrgebietes in Deutschland</p>	<p>Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren aus BTV-unverdächtigen Beständen innerhalb des BTV8-Sperrgebietes in Deutschland ist mit einer Tierhaltererklärung möglich.</p> <p>Die Tiere müssen von einer Tierhaltererklärung¹ begleitet werden, in der die Freiheit von klinischen Symptomen, die auf Blauzungenkrankheit hinweisen, bestätigt wird.</p>
<p>Verbringen von Zucht- und Nutztieren mit einem gültigen Impfschutz aus dem BTV-Sperrgebiet in ein BTV freies Gebiet in Deutschland</p>	<p>Das Verbringen von Zucht- und Nutztieren ist mit einem gültigen Impfschutz aus dem BTV8-Sperrgebiet in ein bezüglich BTV8 nicht reglementiertes Gebiet in Deutschland möglich:</p> <p><u>Folgende Möglichkeiten der Verbringungen nach der Impfung gibt es:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Eine Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8. Danach Einhaltung von mindestens 60 Tagen Wartezeit vor dem Verbringen.• Eine Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8. Danach Einhaltung von mindestens 35 Tagen Wartezeit vor dem Verbringen und zusätzlicher Blutuntersuchung auf das BT-Virus.• Die Tiere wurden regelmäßig innerhalb der vom Hersteller angegebenen Frist nachgeimpft. <p><u>Für tragende Tiere gibt es folgende Möglichkeiten der Verbringungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Die Tiere haben seit mindestens 60 Tagen eine Grundimmunisierung vor Besamung oder Paarung.• Die Tiere haben seit mindestens 35 Tagen eine Grundimmunisierung vor Besamung oder Paarung mit zusätzlicher Blutuntersuchung auf das BT-Virus.• Tiere wurden regelmäßig innerhalb der vom Hersteller angegebenen Frist nachgeimpft. <p>Bei Rinder müssen zusätzlich die Impfungen gegen BTV in der HI-Tier Datenbank eingetragen sein.</p> <p>Schafe und Ziegen müssen von einer Tierhaltererklärung² begleitet werden, mit der das Vorliegen dieser Voraussetzungen bestätigt wird.</p> <p>Am Verladeort müssen die Fahrzeuge gereinigt, desinfiziert und mit Mitteln gegen Insekten behandelt werden.</p> <p>Während des Transportes müssen die Tiere gegen Mücken geschützt werden.</p>

<p>Verbringen von Kälbern bis zum Alter von 90 Tagen von geimpften Muttertieren aus dem BTV-Sperrgebiet in ein BTV freies Gebiet <u>in Deutschland</u></p>	<p>Das Verbringen von Kälbern bis zum Alter von 90 Tagen, die noch nicht geimpft werden können, aus dem BTV8-Sperrgebiet in bezüglich BTV8 nicht reglementierte Gebiete in Deutschland ist unter folgenden Bedingungen möglich:</p> <p><u>Alternative 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Grundimmunisierung des Muttertieres ist mind. 4 Wochen vor der Abkalbung abgeschlossen. • Die Impfungen sind in HIT eingetragen. • Das Kalb hat die Biestmilch des geimpften Muttertieres erhalten und eine Blutuntersuchung auf das BT-Virus bis max. 14 Tage vor dem Verbringen. • Das Kalb muss von einer Tierhaltererklärung³ begleitet werden, mit der das Vorliegen dieser Voraussetzungen bestätigt wird. <p><u>Alternative 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Grundimmunisierung des Muttertieres ist vor der Belegung abgeschlossen. • Die Impfungen sind in HIT eingetragen. • Das Kalb hat die Biestmilch des geimpften Muttertieres erhalten. • Das Kalb muss von einer Tierhaltererklärung³ begleitet werden, mit der das Vorliegen dieser Voraussetzungen bestätigt wird.
<p>Verbringen von nicht geimpften Schlachttieren aus dem BTV-Sperrgebiet in ein BTV freies Gebiet <u>in Deutschland</u></p>	<p>Das Verbringen von nicht geimpften Rindern, Schafen und Ziegen aus dem BTV8-Sperrgebiet in ein bezüglich BTV8 nicht reglementiertes Gebiet in Deutschland zur Schlachtung ist unter folgenden Bedingungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht. • In dem Herkunftsbestand ist mind. 30 Tage vor dem Versanddatum kein Fall der Blauzungenkrankheit aufgetreten. • Bei den zu verbringenden Tieren sind am Tag der Verbringung keine Anzeichen für das Vorliegen eines Verdachts oder einer Infektion der Blauzungenkrankheit vorhanden. • Die Schlachttiere müssen von einer Tierhaltererklärung⁴ begleitet werden, mit der das Vorliegen dieser Voraussetzungen bestätigt wird. <p>Eine Repellentbehandlung ist bei Schlachttieren nicht erforderlich. Die Sammlung von Schlachttieren auf einem Transportfahrzeug mit anschließender Fahrt zum Schlachthof ist innerhalb Deutschlands noch als eine unmittelbare Verbringung nach Artikel 8 Abs. 4 Buchstabe b zweiter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 anzusehen.</p>

¹Tierhaltererklärung – Verbringungen im Sperrgebiet innerhalb Deutschlands

²Tierhaltererklärung – Innerstaatliches Verbringen von Schafen und Ziegen

³Tierhaltererklärung – Innerstaatliches Verbringen von Kälbern in einem Alter von bis zu 90 Tagen von geimpften Müttern

⁴Tierhaltererklärung – innerstaatliche Schlachttierverbringung

Die erforderlichen Tierhaltererklärungen stehen unter www.kreis-bergstrasse.de unter **Aktuelles, Presse & Bekanntmachungen** zum Download bereit.

Stand: 08.05.2019